



900.01.02
WAVO Geb.

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

vom 19. April 2012
in Kraft seit 1. Januar 2015

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Thema	Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Umfang der Anlagen	4
Art. 3	Volle Kostendeckung	4
II.	GEBÜHRENPFLICHT	
Art. 4	Anschlussgebühr	5
Art. 5	Benutzungsgebühr	5
III.	GEBÜHRENBEMESSUNG	
Art. 6	Berechnung der Anschlussgebühren	6
Art. 7	Gewichtung der Grundstückflächen	6, 7
Art. 8	Berechnung der Benutzungsgebühr	7, 8
Art. 9	Bauwasser	8, 9
Art. 10	Wasserbezug ab Hydrant	
Art. 11	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	9
Art. 12	Mindestgebühr	9
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
Art. 13	Kompetenz zur Festsetzung	10
Art. 14	Spezielle Verhältnisse	10
Art. 15	Entstehen der Gebührenpflicht	10
Art. 16	Abgeltung von Arbeitsleistungen der Wasserversorgung	
Art. 17	Schuldner	10
V.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	
Art. 18	Rechnungsstellung	10
Art. 19	Fälligkeit	10
Art. 20	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	10
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 21	Rechtsschutz	11
Art. 22	Inkrafttreten	11



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Die Stadt Illnau-Effretikon erhebt, gestützt auf Art. 50 bis 53 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung, folgende Gebühren: a) Anschlussgebühren b) Benutzungsgebühren	Grundsatz
Art. 2	Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das öffentliche Leitungsnetz und seine Einrichtungen wie Wasserbeschaffungsanlagen (Quellen, Grundwasserpumpwerke), Speicher- und Förderanlagen (Reservoirs, Förderanlagen und -leitungen, Fernsteuerungsanlagen), Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten. Im Weiteren schliesst sie die Anteile an den Gruppenwasserversorgungen FIR sowie GWL mit ein.	Umfang der Anlagen
Art. 3	<ol style="list-style-type: none">Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsungen und Zahlungen an Dritte) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen für die Wasserversorgung mitfinanziert. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.	Volle Kostendeckung



II. GEBÜHRENPFLICHT

Art. 4	<ol style="list-style-type: none">1. Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.2. Für die Bereitstellung und die Mitbenützung des Brandschutzes haben auch die Eigentümer von nicht an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Gebäuden eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.3. Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An-, Erweiterungs- oder Umbauten) auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über einen Anschluss an die Wasserversorgung verfügen, ist die Anschlussgebühr dann zu leisten, wenn das Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnützung von mehr als 50% führt. Dabei ist die nach altem Reglement berechnete Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungssumme vor dem Neu-/An-/Umbau) in Abzug zu bringen.4. Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.5. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.	Anschlussgebühr
Art. 5	Von den Eigentümern aller mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben	Benutzungsgebühr



III. GEBÜHRENBEMESSUNG

Art. 6

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche. Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 7 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.
2. Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, bemisst sich die Anschlussgebühr über die massgebende Fläche gemäss Art. 7 Abs. 4.
3. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 15 massgebend.
4. Für Liegenschaften mit besonders hohen Wasserbezügen im Sinne von Art. 42 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung kann der Stadtrat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

Berechnung der Anschlussgebühr

Art. 7

1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt.

Gewichtung der Grundstückflächen

Gewichtung (Multiplikatoren)

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone Gewicht 0.2

Wohnzonen W1.3/W1.7 Gewicht 1

Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0 Gewicht 1

Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2 Gewicht 1.5

Zone für öffentliche Bauten Gewicht 1.5

Kernzonen (KI + II) Gewicht 2

Industriezonen (I5.0/I8.0) Gewicht 2.5

Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0) Gewicht 3

2. Für Grundstücke in Gestaltungsplangebieten und Arealüberbauungen wird eine Gewichtung entsprechend der baulichen Ausnützung erhoben.
 3. Massgebend für die Ermittlung der Grundstückfläche ist das Vermessungswerk der Stadt.
-



4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

Art. 8

1. Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus:

- einer Grundgebühr aufgrund der Nennleistung (max. kurzzeitige Belastung Q_{max}) des Wasserzählers.
- einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m^3), unabhängig von der Bezugsquelle.

2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ca. 40 bis 60 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.

Berechnung der Benutzungsgebühr

Art. 9

1. Bauwasser wird der Bauherrschaft gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.
2. Die Weiterverrechnung der Bauwasserkosten an die beteiligten Unternehmungen ist Sache der Bauherrschaft.
3. Der Bauwasseranschluss wird durch das zuständige Organ der Stadt auf Kosten der Bauherrschaft erstellt.

Bauwasser

Art. 10

Bei Wasserbezug ab Hydrant oder einer anderen technischen Einrichtung für spezielle Fälle oder andere vorübergehende Zwecke wird auf die Erhebung der Grundgebühr verzichtet.

Wasserbezug ab Hydrant

Art. 11

Wo immer möglich hat die Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) zu erfolgen. Ist es technisch nicht möglich eine Messeinrichtung einzubauen oder keine Messung des Wasserverbrauchs möglich, setzt das zuständige Organ der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen eine Pauschalgebühr fest.

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Art. 12

Beträgt der Rechnungsbetrag weniger als Fr. 50.-, wird auf dessen Erhebung verzichtet.

Mindestgebühr



IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13	Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Gebührentarif) in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.	Kompetenz zur Festsetzung
Art. 14	Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.	Spezielle Verhältnisse
Art. 15	Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.	Entstehen der Gebührenpflicht
Art. 16	Die Abgeltung von Arbeitsleistungen wie Reparaturen, Administration, Rechnungsführung usw. richtet sich nach dem Material- und Arbeitsaufwand gemäss den Stundensätzen der Stadt für Dienstleistungen. Arbeitsleistungen, welche im Auftrag der Wasserversorgung durch Dritte ausgeführt werden, werden nach den massgebenden Tarifen der Berufsverbände verrechnet.	Abgeltung von Arbeitsleistungen der Wasserversorgung
Art. 17	Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.	Schuldner

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 18	<ol style="list-style-type: none">Bei Neubauten wird mit der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.In allen anderen Fällen ist mit der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Der Einzug der Gebühren kann an Dritte delegiert werden. Die Rechnung kann auch in Form einer Verfügung eröffnet werden.Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.Sämtliche in Anwendung dieser Verordnung erhobenen Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig.	Rechnungsstellung
---------	--	-------------------



Art. 19	Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.	Fälligkeit
Art. 20	Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21	<ol style="list-style-type: none">1. Gegen Anordnungen der zuständigen Organe der Stadt, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.2. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.	Rechtsschutz
---------	---	--------------

Diese Verordnung wurde vom Grossen Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 060/12 am 19. April 2012 genehmigt.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon


Ruth Hildebrand
Ratspräsidentin


Marco Steiner
Ratssekretär

Der Stadtrat setzt diese Verordnung mit Beschluss Nr. 247 vom 6. November 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 19. Dezember 1996 und die Tarifordnung vom 1. April 1997, aufgehoben.

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber